

## Übertragungsprotokoll

<b>Sendedatum: keine Datenübermittlung</b>
--

<b>Umsatzsteuer-Voranmeldung</b>
----------------------------------

Finanzamt München I  
Voranmeldungszeitraum

Februar 2008
--------------

Übermittelt von:  
Mustermann-Sanitäreinrichtungen  
Musterstr. 1a  
80686 München  
Tel.: 089/123456789  
Email: Maier@MustermannSani.de

Berechtigte Anmeldung  
Belege

10	1
----	---

22	1
----	---

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Steuerberater Fritz Müller, Feldweg 0, 1234 Müllheim,  
fm@fmSTB.de  
Tel.: 02952/8080

Kz	Bemessungs- grundlage	Kz	Steuer
----	--------------------------	----	--------

### Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

#### Lieferungen und sonstige Leistungen (einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)

##### **Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug**

Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	209.629
Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	224.968
Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	250.533
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	219.855

##### **Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug**

Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG	48	245.420
------------------------------------	----	---------

##### **Steuerpflichtige Umsätze**

zum Steuersatz von 19 %	81	560.758		
zum Steuersatz von 7 %	86	439.711		
Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen	35	178.952	36	8.947,61

##### **Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG**

Dieser Protokollausdruck ist nicht zur Übersendung an das Finanzamt bestimmt. Die Angaben sind auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Sofern eine Unrichtigkeit festgestellt wird, ist eine berechtigte Steueranmeldung abzugeben.

	Kz	Bemessungs- grundlage	Kz	Steuer
Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	77	393.694		
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist	76	388.581	80	27.200,73
<b><u>Innergemeinschaftliche Erwerbe</u></b>				
<b>Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe</b>				
Erwerbe nach § 4b UStG	91	465.275		
<b>Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe</b>				
zum Steuersatz von 19 %	89	595.953		
zum Steuersatz von 7 %	93	475.501		
zu anderen Steuersätzen	95	500.660	98	75.099,00
neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94	480.614	96	33.643,01
<b><u>Ergänzende Angaben zu Umsätzen</u></b>				
Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)	42	214.742		
Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet	60	453		
Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	112.330		
<b>Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird</b>				
Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 UStG)	52	9	53	53.456,78
Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG)	73	731	74	74,98
Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	84	842	85	85,64
Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen wegen Steuersatzerhöhung			65	128.200,45
<b><u>Abziehbare Vorsteuerbeträge</u></b>				
Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)			66	337.452,64
Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)			61	311.888,05
Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)			62	317.000,97
Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)			67	118.450,22

**Dieser Protokollausdruck ist nicht zur Übersendung an das Finanzamt bestimmt. Die Angaben sind auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Sofern eine Unrichtigkeit festgestellt wird, ist eine berichtigte Steueranmeldung abzugeben.**

	<b>Kz</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Kz</b>	<b>Steuer</b>
Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)	<b>63</b>			301.622,21
Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)	<b>64</b>			322.113,89
Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)	<b>59</b>			301.662,21
in Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6 oder § 25b Abs. 2 UStG geschuldet werden	<b>69</b>			69,42
Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)	<b>39</b>			39,51
Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung bzw. verbleibender Überschuss	<b>83</b>			-1.428.696,47

### Sonstige Angaben

Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten  **29**  **1**

Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen  **26**  **1**

### Hinweis zu Säumniszuschlägen

Bitte beachten Sie, dass bei Zahlung der angemeldeten Steuer durch Hingabe eines Schecks erst der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs des Schecks bei der zuständigen Finanzkasse als Einzahlungstag gilt (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung). Fällt der dritte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt die Zahlung erst am nächstfolgenden Werktag als bewirkt. Gilt die Zahlung der angemeldeten Steuer durch Hingabe eines Schecks erst nach dem Fälligkeitstag als bewirkt, fallen Säumniszuschläge an (§ 240 Abs. 3 Abgabenordnung). Um diese zu vermeiden wird empfohlen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist jederzeit widerruflich und völlig risikolos. Sollte einmal ein Betrag zu Unrecht abgebucht werden, können Sie diese Abbuchung bei Ihrer Bank innerhalb von 6 Wochen stornieren lassen. Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren setzen Sie sich bitte mit Ihrem Finanzamt in Verbindung.

**Dieser Protokollausdruck ist nicht zur Übersendung an das Finanzamt bestimmt. Die Angaben sind auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Sofern eine Unrichtigkeit festgestellt wird, ist eine berichtigte Steueranmeldung abzugeben.**